



Anordnung

Ersatzwahl für das Amt des "Gemeinderates von Hohenrain" für den Rest der Amtsdauer 2020-2024

Der **Gemeinderat Hohenrain** beschliesst gestützt auf die Kantonsverfassung ([KV] SRL Nr. 1) vom 17. Juni 2007, das Gemeindegesetz ([GG] SRL Nr. 150) vom 4. Mai 2004, das Stimmrechtsgesetz ([StRG] SRL Nr. 10) vom 25. Oktober 1988 und die Gemeindeordnung Hohenrain (GO) vom 20. Oktober 2019:

Wahltag/-verfahren

1. Am **Sonntag, 26. September 2021** und an den entsprechenden Vortagen findet in der Gemeinde Hohenrain die Ersatzwahl für das Amt "Gemeinderat von Hohenrain" im Mehrheitswahlverfahren an der Urne statt. Die Ersatzwahl von zwei Mitgliedern ist wegen der Rücktritte der bisherigen Mitglieder, Fredy Winiger und Jörg Muggli, notwendig.
2. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag (7. Montag) vor dem Abstimmungstag um 12.00 Uhr, somit am Montag, 9. August 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain eingereicht werden. Für die Einreichung dieser Wahlvorschläge gelten die gleichen Vorschriften wie für die stille Wahl.
3. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. September 2021 zugestellt.
4. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindeverwaltung Hohenrain zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Der Bestelltermin und die Höhe der Vergütung werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.



Wahlvorschläge

6. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 9. August 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain eintreffen.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
8. Die Wahlvorschläge sind durch zehn Stimmberechtigte des Urnenkreises Hohenrain zu unterzeichnen.
9. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen, wie für die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.

Stille Wahl

10. Das Amt des Gemeinderates kann im stillen Wahlverfahren besetzt werden.
11. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens am Montag, 9. August 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain eintreffen.
12. Bezüglich Inhalt und Einreichung der Wahlvorschläge wird auf die Ziffern 6 - 9 verwiesen.
13. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so ist der/die Vorgeschlagene unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
14. Die Gemeindebehörde stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Falls der Sitz in stiller Wahl besetzt werden kann, wird die Urnenwahl vom Sonntag, 26. September 2021 durch den Gemeinderat abgesetzt.
15. Die Wahlvorschläge sowie ein Protokoll über die stille Wahl werden dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, zur Genehmigung zugestellt.

Stimmberechtigung und Stimmregister

16. Stimmberechtigt für diese Ersatzwahl sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht unter umfassender Beistandschaft stehen und spätestens seit Dienstag, 21. September 2021 in der Gemeinde Hohenrain ihren ununterbrochenen, gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.



17. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 21. September 2021, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
18. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Stille Nachwahl/Zweiter Wahlgang

19. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten und Kandidatinnen als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfällig zweiter Wahlgang findet unter Vorbehalt einer stillen Nachwahl am Sonntag, 31. Oktober 2021 statt.
20. Die Wahlvorschläge für eine stille Nachwahl bzw. für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Donnerstag, 30. September 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Urnenzeiten

21. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die stille Wahl nicht zustande kommt, ist die Urne im Gemeindehaus Hohenrain aufgestellt:

Sonntag, 26. September 2021, 10.00 - 10.30 Uhr

Das Stimmrecht kann während der ordentlichen Bürozeit bis zum Abstimmungswochenende auch auf der Gemeindeverwaltung Hohenrain ausgeübt werden.

Im Übrigen wird auf den Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.



Briefliche Stimmabgabe

22. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht auch brieflich ausüben.
23. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche, neutrale Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche, neutrale Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann
 - der Gemeindeverwaltung Hohenrain abgegeben
 - in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen
 - per Post zurückgesandt oder
 - am Abstimmungssonntag auf dem Urnenbüro abgegeben werden.

Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes verwiesen.

Strafbare Praktiken

24. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt, ändert oder derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} Strafgesetzbuch [StGB]).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

25. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und Weisungen der Abteilung Gemeinden. Es hat sämtliche Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach der Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen und ein Doppel des Verbals der Abteilung Gemeinden zuzustellen.
26. Dieser Beschluss wird in der Gemeinde Hohenrain auf der Internet-Homepage veröffentlicht.

Hohenrain, 28. Juni 2021

GEMEINDERAT HOHENRAIN